

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 23 BauVOLuFw

BauVOLuFw - Bauarbeiterschutzverordnung – BauVOLuFw

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Auf jeder Baustelle muss bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen erste Hilfe geleistet werden können. Nötigenfalls ist der Verletzte oder Erkrankte sofort einer ärztlichen Behandlung zuzuführen.
- (2) Für die Erste-Hilfe-Leistung müssen Erste-Hilfe- Vorkehrungen nach dem Stand der Technik getroffen -werden.

In Kraft seit 24.12.2003 bis 31.12.9999

## © 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$